

OVG Lüneburg: Von der Rehabilitationseinrichtung zum Akutkrankenhaus

Mit Urteil vom 03.02.2011 (Az.: 13 LC 125/08) befasste sich das Obergerverwaltungsgericht (OVG) des Landes Niedersachsen in Lüneburg mit der Umwandlung von Rehabetten in Akutbetten für das Fachgebiet psychosomatische Medizin und Psychotherapie (PSM) im Land Niedersachsen.

Der Fall

Eine psychosomatische Rehabilitationseinrichtung, die über einen Vertrag nach § 111 SGB V verfügte, beantragte die Aufnahme in den Krankenhausplan des Landes Niedersachsen für das Gebiet psychosomatische Medizin und Psychotherapie. Dies sollte durch Umwandlung von 50 Rehabetten in Akutbetten erfolgen. Die Krankenhausplanungsbehörde lehnte dies ab, so dass die Einrichtung Untätigkeitsklage vor dem VG Hannover erhob. Dieses gab der Klage mit Urteil vom 06.05.2008 (Az.: 7 A 659/07) statt und verpflichtete die Planungsbehörde, die Aufnahme in den Krankenhausplan entsprechend festzustellen. Die hiergegen gerichtete Berufung wies das OVG Lüneburg nunmehr mit Urteil vom 03.02.2011 ab.

Nicht abgeschlossene Landesplanung?

Das OVG Lüneburg stellte zunächst fest, dass kein Grund für die Landesbehörde bestünde, die Entscheidung weiter heraus zu zögern. Zwar würde noch an einem landesweiten Konzept für die Gebiete Psychiatrie und Psychotherapie (PSY) und psychosomatische Medizin und Psychotherapie gearbeitet, was aber keinen Grund für eine Untätigkeit darstellen würde. Gleiches gelte für den noch nicht abge-

schlossenen Verkauf der Niedersächsischen Landeskrankenhäuser. Im Übrigen hätte die Planungsbehörde auch andere Sachentscheidungen auf dem Gebiet der psychosomatischen Medizin und Psychotherapie zugunsten anderer Krankenhausträger getroffen.

Getrennte Bedarfsermittlung PSY und PSM

Das Gericht betonte, dass sich die Krankenhausplanung in zwei Stufen vollziehe. Es bejahte den klägerischen Anspruch auf Feststellung der Aufnahme in den Krankenhausplan dann bereits auf der ersten Stufe, weil die Einrichtung bedarfsgerecht, leistungsfähig und wirtschaftlich sei. Nach dem anvisierten landesweiten Konzept über die künftige Versorgungsstruktur und Entwicklung der stationären Krankenhausversorgung in den Fachrichtungen Psychiatrie und Psychotherapie und psychosomatische Medizin und Psychotherapie bestünde in weiten Teilen des Landes ein Bedarf in der Fachrichtung psychosomatische Medizin und Psychotherapie. Dies gelte insbesondere für die Landeshauptstadt Hannover, wo sich die Einrichtung befinde, sowie die Region Hildesheim. Dem Begehren der Klinik könne nicht entgegengehalten werden, dass die Patienten bislang in anderen Fachabteilungen wie Psychiatrie und Psychotherapie, Innere Medizin und Neurologie, behandelt würden. Das Gebiet der psychosomatischen Medizin und Psychotherapie sei entsprechend der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Niedersachsen selbständig ausgewiesen worden, so dass in diesem Bereich ein eigener Bedarf ermittelt und gedeckt werden müsse. Sollte dies dazu führen, dass in anderen Bereichen – insbesondere der Psychiatrie und Psychothera-

pie ein Bettenüberhang entstehe – wirke sich dies nicht auf den Bedarf auf dem Gebiet psychosomatische Medizin und Psychotherapie aus. Der Überbedarf in den anderen Bereichen müsse dort abgebaut werden. Ein solcher führe nicht automatisch zu einer Überdeckung des Bedarfs der Fachrichtung psychosomatische Medizin und Psychotherapie. Zwar sei es möglich, dass Betten aus dem Bereich der Psychiatrie und Psychotherapie entsprechend umgewidmet werden können. Dies sei jedoch nicht bevorzugt und vorrangig vorzunehmen. Einem neuen Leistungserbringer muss der Neuzugang in gleichem Maße möglich sein. Das OVG Lüneburg bezieht sich hier auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 04.03.2004 (Az.: 1 BvR 88/00).

Die Aufnahme einer Rehabilitationseinrichtung in den Krankenhausplan ?

Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Klinik hatte das Gericht keine Bedenken. Der Umstand, dass diese bisher als Rehabilitationseinrichtung geführt worden sei, stehe dem nicht entgegen. Allerdings müssten in einem solchen Fall konkrete Pläne vorgelegt werden, aus denen sich insbesondere die Zahl der zu beschäftigenden Fachärzte und sonstigen Ärzte im Verhältnis zur geplanten Bettenzahl sowie die weitere personelle sowie räumliche und medizinisch-technische Ausstattung ergeben müsse. Die abschließende Klärung von Einzelfragen dürfe noch ausstehen. Das OVG Lüneburg erachtete im vorliegenden Fall das von der Einrichtung vorgelegte Konzept für überzeugend.

Auch bestünden keine durchgreifenden Bedenken gegen die Wirtschaftlichkeit der Klinik. Vor dem Hintergrund, dass der Bedarf auf dem Gebiet der psychosomatischen Medizin und Psychotherapie auch nach Aufnahme der klagenden Einrichtung noch nicht vollständig gedeckt war, schied eine Auswahlentscheidung und somit auch ein wirtschaftlicher Vergleich mit anderen Einrichtungen aus.

Zusammenfassung:

Im Rahmen der Krankenhausplanung muss auch bei „benachbarten“ Fachgebieten wie der Psychiatrie und Psychotherapie und der psychosomatischen Medizin und Psychotherapie der Bedarf an Krankenhausbetten einzeln festgestellt werden. Dies kann dazu führen, dass durch die „Verlagerung“ der Patienten in einen anderen Bereich eine Überdeckung des Bedarfs in einem anderen Bereich festzustellen ist. Eine Umwidmung zum Abbau dieser Überdeckung ist zwar möglich, wobei Neuberwerber aber gleichermaßen zu berücksichtigen sind. Die Grundsätze, die das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 04.03.2004 (Az.: 1 BvR 88/00) aufgestellt hat, sind auch hier zu beachten. Auch eine frühere Rehabilitationseinrichtung kann die Aufnahme in den Krankenhausplan beantragen. Legt diese ein überzeugendes Krankenhauskonzept vor, steht dem nichts entgegen.

*Dr. Marc Sieper, Sindelfingen
Fachanwalt für Medizinrecht
sieper@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.